



CLT e.V.

(Club für Liebhaber Tibetischer Hunderassen)

Satzung

CLT-Satzung	3
I. Abschnitt: Allgemeiner Teil	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsgebiet, Verbandsmitgliedschaft.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mittel zum Zweck.....	4
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 5 Organe des Vereins.....	5
§ 6 Regional- bzw. Landesgruppen.....	5
II. Abschnitt: Mitgliedschaft	6
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Ausschluss der Mitgliedschaft.....	6
§ 9 Rechte der Mitglieder.....	7
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 11 Mitgliedsbeiträge / Gebühren.....	7
§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft.....	8
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 14 Schlichtung, Disziplinarmaßnahmen oder Ausschluss.....	8
III. Abschnitt: Mitgliederversammlung	10
§ 15 Mitgliederversammlung.....	10
§ 16 Einberufung.....	10
§ 17 Anträge.....	10
§ 18 Leitung, Durchführung.....	10
§ 19 Zuständigkeit.....	11
§ 20 Abstimmung.....	11
§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	11
IV. Abschnitt: Vorstand	12
§ 22 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis.....	12
§ 23 Zuständigkeit des Vorstandes.....	12
§ 24 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes.....	13
§ 25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen.....	14
V. Abschnitt: Wahlen	15
§ 26 Wahlvoraussetzungen, Art der Wahl.....	15
§ 27 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....	15
§ 28 Wahl des Ehrenrats.....	15
§ 29 Sachbeauftragte und Ausschüsse.....	16
§ 30 Aufgaben der Sachbeauftragten und des Zuchtausschusses.....	16
VI. Vereinsvermögen und Schlussbestimmungen	17
§ 31 Vereinsvermögen / Kosten.....	17
§ 32 Auflösung des Vereins.....	17



Anlage zur Satzung: Vereinsstrafen (Ausführungen zu § 14 der CLT-Satzung)	19
§ 1 Ehrenrat:.....	19
§ 2 Unabhängigkeit / Vollstreckung	19
§ 3 Berufung.....	19
§ 4 Vereinsstrafen sind:	20
§ 5 Strafverfolgungsgründe.....	20
§ 6 Einleitung eines Verfahrens	20
§ 7 Bekanntgabe der Beschuldigung und Aufforderung zur Rechtfertigung	21
§ 8 Verfahrensregeln.....	21
§ 9 Ruhen der Mitgliederrechte.....	21
§ 10 Entscheidungen.....	22
§ 11 Fristen.....	22
§ 12 Abschluss des Verfahrens.....	22



CLT-Satzung

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsgebiet, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen: Club für Liebhaber Tibetischer Hunderassen e.V., in der Abkürzung CLT und wurde am 01.10.2016 gegründet.
2. Rechtssitz des Vereins ist Grasellenbach. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt geführt.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und wird nach rechtsstaatlichen-demokratischen Grundsätzen organisiert und geführt.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister.
5. Das Wirkungsgebiet des CLT erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
6. Der CLT strebt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. an, der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Die Vereinsmitglieder sind mit der Weitergabe von Daten (z.B. Name der Mitglieder, benanntes Zuchtpotential) an andere VDH-Mitgliedsvereine einverstanden. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
7. Der CLT und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH sowie seinen Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen. Gleiches gilt bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich, seine Satzungen und seinen Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. In der Zeit der Angleichung sind entgegenstehende Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.
8. Zucht-Ordnung, Zuchtrichter-Ordnung, Ausstellungs-Ordnung des CLT sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehundezuchtverein im Sinne der Satzung des VDH.
2. Der Zweck des Vereins ist die Reinzucht der Tibetische Hunderassen, dies gilt insbesondere für die „Tibet Terrier“, „Lhasa Apso“, „Tibet Spaniel“ und „Do Khyi“ nach den bei der FCI hinterlegten Standards Nr. 209, 227, 230 und 231. Dabei ist die Grundlage, die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild. Dies umfasst auch
 - a) die Förderung und Beratung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht- und Haltungsfragen sowie in allen kynologischen Fragen; Hilfe bei Anschaffung und Abgabe von Tibetischen Hunden.
 - b) das Wecken des Interesses, insbesondere bei Jugendlichen, für Tibetische Hunderassen, dessen Zucht und vielseitige Verwendungsmöglichkeit.



- c) Die Förderung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Kynologie.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere

- a) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung,
- b) Festsetzung der Ausstellungsordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung
- c) Festsetzung der Ordnung für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Rassehunde-Ausstellungen,
- d) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuchs nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle,
- e) Herausgabe einer Vereinszeitschrift „Tibeter Tatzen“ als CLT-Vereinsorgan in Form einer Online-Zeitschrift oder eines Newsletters,
- f) Erstellen und Pflege einer Vereins-Homepage zur Information der Öffentlichkeit über die Tibetischen Hunderassen sowie über eine verantwortungsvolle Zucht im Allgemeinen,
- g) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte,
- h) Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle,
- i) Einrichtung einer Geschäftsstelle,
- j) Veranstaltung von Ausstellungen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen,
- k) Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden,
- l) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesen, insbesondere des artgerechten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden sowie über die Folgen des kommerziellen Hundehandels,
- m) Förderung des allgemeinen Interesses an den Tibetischen Hunderassen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“). Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in diesen Grenzen hält.
2. Die Mittel des CLT dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden nur die durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen notwendigen Auslagen vergütet. Die Erstattung erfolgt nach den vom Vorstand zu beschließenden Gebühren- und Spesen-Verordnung.



§ 5 Organe des Vereins

Organe des CLT sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 6 Regional- bzw. Landesgruppen

Der CLT kann zur Verstärkung der Mitgliederbetreuung und Vereinsarbeit an der Basis Regional- oder Landesgruppen einrichten. Die Regional- oder Landesgruppen umfassen als unselbständige CLT-Gliederungen die Mitglieder in ihrem Bereich und sind an die CLT-Satzungen gebunden. Soweit die organisatorische Entwicklung dies erfordert, ist eine Ordnung für Regional-bzw. Landesgruppen zu erstellen.



II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle des CLT zu richten ist.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen, wenn dieser seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

2. Personen, die bei einem anderen Mitgliedsverein des VDH Mitglied sind oder dort ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzugeben. Der frühere Mitgliedsverein wird von der Antragstellung unterrichtet und kann binnen 4 Wochen Gründe anzeigen, die der Aufnahme entgegenstehen.

3. Name und Anschrift des Antragstellers werden in dem Vereinsorgan des CLT veröffentlicht. Einsprüche gegen eine Aufnahme müssen schriftlich erfolgen, begründet werden und spätestens 20 Tage nach Erscheinen des CLT-Vereinsorgans bei der Geschäftsstelle des CLT eingegangen sein.

4. Liegt nach Ablauf der Frist kein Einspruch gegen die Aufnahme des Antragstellers vor, so entscheidet die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes über den Antrag. Soweit er jedoch dem Aufnahmeantrag nicht entsprechen will, hat er diesen dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

5. Wird gegen die Aufnahme des Antragstellers form- und fristgerecht Einspruch erhoben, so befindet der Vorstand über den Aufnahmeantrag, unter Abwägung aller Gesichtspunkte, nach freiem Ermessen.

6. Aufnahme oder Ablehnung werden dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

7. Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber die Satzung und die sonstigen Bestimmungen des CLT an.

8. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises. Der Mitgliedsausweis wird zugesandt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.

9. Mitglieder, die dem CLT 40 Jahre angehören, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann ferner bei außerordentlich verdienstvollem Wirken für Rasse oder Club durch den Vorstand erfolgen.

§ 8 Ausschluss der Mitgliedschaft

Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:

1. Gewerbsmäßige Hundehändler und Züchter sowie in deren Hausgemeinschaft lebende Angehörige.

Als gewerbsmäßiger Hundehändler ist anzusehen, wer über den Einzelfall hinaus, in der Absicht, einen die Selbstkosten übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkauft oder vermittelt. Angehörige sind Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Pflegeeltern und Pflegekinder.



2. Personen, die einem dem VDH oder der FCI nicht angeschlossenen Verein oder Verband angehören, auf dem Gebieten der Hundezucht, Hundeausbildung und des Hundesports, soweit dieser mit dem Angebot der VDH-Mitgliedsvereine konkurriert oder dem VDH entgegensteht.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des CLT haben das Recht, die Leistungen des Clubs in dem vom Vorstand und in der Satzung festgelegten Rahmen in Anspruch zu nehmen, wenn sie den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
2. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Sie haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des CLT, wie z.B. Clubschau, Körungen etc. unter Beachtung der jeweiligen Veranstaltungsordnung und den sonstigen Bestimmungen des CLT teilzunehmen.
4. Ausgenommen davon sind nichtöffentliche Veranstaltungen des CLT, wie z.B. Vorstandssitzungen. Das einberufene Organ kann im Einzelfall festlegen, wer neben den Mitgliedern des Organs zur Teilnahme berechtigt ist.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des CLT sind verpflichtet:

1. Die Satzung des Clubs, sowie seine sonstigen Bestimmungen zu beachten, sowie die Bestrebungen des Clubs zu unterstützen.
2. Die Zucht und Haltung Tibetischer Hunderassen unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen ernsthaft und redlich zu betreiben und ihre Tiere gewissenhaft zu pflegen.
3. Ihren Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen dem Club gegenüber pünktlich nachzukommen. Anschriftsänderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
4. Alle persönlichen Differenzen und Auseinandersetzungen von dem Clubleben im CLT fernzuhalten. Die politische und konfessionelle Neutralität des Clubs zu achten und zu wahren. Sich jeder unangemessenen Kritik an einem Richterurteil zu enthalten.

§ 11 Mitgliedsbeiträge / Gebühren

1. Mitgliedsbeiträge sind die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag.
2. Bei Aufnahme in den Club sind eine einmalige Aufnahmegebühr sowie ein Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird jeweils vom Vorstand festgelegt. Das neue Mitglied erhält eine Satzung.
3. Ehrenmitglieder sind von Zahlung des Jahresbeitrages freigestellt.
4. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag ist zum 02. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Die Verpflichtung zur Begleichung der rückständigen Beiträge einschließlich der außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnkosten wird dadurch nicht berührt.



5. Für bestimmte Leistungen und Veranstaltungen des CLT können zur Kostendeckung von den Teilnehmern Gebühren erhoben werden. Diese sind vom Vorstand durch eine Gebühren- und Spesen-Verordnung zu regeln. CLT-Mitglieder zahlen im Vergleich zu Nichtmitgliedern in der Regel reduzierte Gebühren.
6. Weiteres regelt die Gebühren- und Spesen-Verordnung des CLT.

§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Rückstand und überweist er den Beitrag auch nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Mahnung, ruhen ab dem 01. des Folgemonats alle Mitgliedsrechte. Eine weitere Mahnung erfolgt nicht. Nach erfolgter nachträglicher Beitragszahlung bis zum 30.06. des Jahres leben die Mitgliedsrechte wieder auf. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Auf Antrag kann Stundung des Mitgliedsbeitrags durch den Vorstand gewährt werden. Der Antrag ist zu begründen. Der Vorstand entscheidet nach Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.
4. Hat das Mitglied bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres den geschuldeten Beitrag nicht bezahlt, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle des CLT. Die Erklärung Minderjähriger muss auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Nach dem 30.09. eingehende Austrittserklärungen werden erst zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam und entbinden nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr.

Sammelaustrittserklärungen (Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben) sind nicht zulässig.

2. Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn eine Tatsache, die den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 8 ausschließt, erst nach Aufnahme in den CLT bekanntgeworden ist oder bei Zahlungsverweigerung (§ 12 Nr. 4).

§ 14 Schlichtung, Disziplinarmaßnahmen oder Ausschluss

Der Verein hat das Recht, zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung, Maßnahmen gegen zuwiderhandelnde Mitglieder zu ergreifen. Alle Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt dieser Zuständigkeit des Vereins. Die Art der Vereinsstrafen und das Verfahren



werden in Ausführungsbestimmungen gesondert geregelt. Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Satzungen.



III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 12 ruhen, und Ehrenmitglied eine Stimme.
2. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
3. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 16 Einberufung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmalig bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich auf dem Postweg, per E-Mail spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch Veröffentlichung in dem Vereinsorgan des CLT, unserer Vereinszeitschrift „Tibeter Tatzen“.
2. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitglieds gerichtete Postsendung als am 3. Tag nach Postaufgabe zugegangen.
3. Bei Einladung per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse gilt die Einladung als am Tag nach dem Absenden als zugegangen. Es liegt in der Verantwortung der Mitglieder, dafür zu sorgen, dass die in der Geschäftsstelle vorliegenden Anschriften und E-Mail-Adressen aktuell sind und E-Mails regelmäßig abgerufen werden.

§ 17 Anträge

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle bis zum 31. Dezember des der Mitgliederversammlung vorangehenden Jahres eingegangen sein. Anträge sind auch Bewerbungen für Veranstaltungen.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Fristablauf bei der Geschäftsstelle eingehen, gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Anträge auf Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingegangen sind und in der Tagesordnung berücksichtigt werden konnten.
4. Anträge für eine außerordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle in schriftlicher Form vorliegen.

§ 18 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung aber auch einen Versammlungsleiter vorschlagen, der die Leitung der gesamten Mitgliederversammlung oder einzelner Teile durchführt.



2. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Wahlleiter übertragen.
3. Die stellvertretende Vorsitzende führt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung das Protokoll und fertigt die Niederschriften, soweit vom Vorstand kein anderer Protokollführer bestellt wird. Die Protokollniederschriften sind vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
4. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Tagesordnung.

§ 19 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind, insbesondere obliegen ihr:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstiger Erklärungen
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Vorstands
- f) Wahl der Sachbeauftragten und der Ausschüsse
- g) Wahl eines Kassenprüfers und eines Stellvertreters
- h) Wahl des Ehrenrates
- i) Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
- j) Beschlussfassung über gestellte Anträge
- k) Genehmigung von vorläufigen Anordnungen Maßnahmen des Vorstandes

§ 20 Abstimmung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung (auch des Vereinszwecks) und deren Bestandteile ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15-20 entsprechend.



IV. Abschnitt: Vorstand

§ 22 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnungen in weiblicher Form):

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden / Geschäftsstelle
- c) dem Zuchtleiter
- d) dem Kassenwart
- e) dem Beisitzer

2. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

3. Die Vereinigung zweier Ämter oder Funktionen (Sachbeauftragungen) in einer Person ist zulässig. Der erste Vorsitzende kann jedoch nicht gleichzeitig das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden bekleiden. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in den Ehrenrat gewählt werden.

§ 23 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Einbringung von Anträgen zur Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere Beschlüsse über Satzungsänderungen unverzüglich beim Registergericht anzumelden.
- c) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern nach Maßgabe des § 7 der Satzung, Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten.
- e) Durchführung der Schlichtung und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen.
- f) Öffentlichkeitsarbeit, Internetangelegenheiten und Ausstellungswesen (Diese Aufgaben können auch an geeignete Vereinsmitglieder übertragen werden)

2. Die Aufgaben innerhalb der Ämter sind im Wesentlichen wie folgt aufgeteilt:

a) Der erste Vorsitzende / Richterobmann

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Ihm obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Vorstandes sowie die Aufstellung der Tagesordnung.



Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er überwacht die Geschäftsführung und kontrolliert die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er erledigt alle Richter-, Richteranwälter- und Körmeisterangelegenheiten nach Maßgabe der Zuchtrichter-Ordnung. Bezüglich der Einteilung der Zuchtrichter hat er sich mit dem Zuchtleiter abzustimmen. Er führt die Richterliste.

Der Vorsitzende ist berechtigt, von sich aus Änderungen redaktioneller Art an der Satzung vorzunehmen, falls dies für die Eintragung der Satzung ins Vereinsregister notwendig ist.

b) Der stellvertretende Vorsitzende / Geschäftsstelle

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Verein gegenüber ist er jedoch verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Er übernimmt auch die übrigen Aufgaben des ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Ansonsten steht der stellvertretende Vorsitzende für Sonderaufgaben zur Verfügung.

Als Geschäftsstelle führt er die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand gegebenen Weisungen bzw. Richtlinien und führt die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung aus.

Als Geschäftsstelle führt er bei den Vorstandssitzungen und bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung das Protokoll und fertigt die Niederschriften, soweit vom Vorstand kein anderer Protokollführer bestellt wird. Die Protokollniederschriften sind vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

c) Der Zuchtleiter

Der Zuchtleiter hat über die Zucht, die Einhaltung aller dazugehörigen Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien strengstens zu wachen. Er ist der Vorsitzende des Zuchtausschusses. Er oder ein vom Vorstand eingesetzter Sonderleiter leitet die Clubschau des CLT. Er bestätigt die Wahl aller Zuchtwarte, schult, berät, überwacht und unterstützt deren Tätigkeit.

d) Der Kassenwart

Dem Kassenwart obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Abwicklung aller Geldgeschäfte sowie die Führung der Mitgliederliste. Er hat dem Vorstand vierteljährlich Einblick in die Buchhaltung zu gewähren und ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Bei Amtsübergabe hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinsgeschäfte ordnungsgemäß weitergeführt werden, ggf. bis zur Eintragung des neuen Vorstandes ins Vereinsregister.

e) Der Beisitzer

Der Beisitzer unterstützt den Vorstand bei seinen Tätigkeiten.

§ 24 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder



telegrafisch einberufen werden. Die Tagesordnung wird mit der Einladung angekündigt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist in jedem Fall einzuhalten.

2. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder den ersten Vorsitzenden schriftlich um die Einberufung einer Sitzung ersuchen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Die Sitzung leitet der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

5. Jedem Vorstandsmitglied muss innerhalb von drei Wochen eine Ausfertigung des Protokolls übersandt werden.

6. Der Vorstand kann über den Gegenstand der Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren beschließen.

7. Der Vorstand beschließt bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen, hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Satzung, Zucht-, Zuchtrichter- und Ausstellungs-Ordnung. Für die endgültige Wirksamkeit bedarf es der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Über vorläufige Änderungen informiert der Vorstand den VDH unverzüglich.



V. Abschnitt: Wahlen

§ 26 Wahlvoraussetzungen, Art der Wahl

1. Amtsträger müssen Mitglieder des Vereins sein, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie schriftlich erklärt haben, dass sie eine Wahl annehmen würden, am Wahltag jedoch dringend verhindert sind.
3. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, ob die Wahl per Handzeichen oder geheim erfolgen soll.

§ 27 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird einmalig in der Mitgliederversammlung zur Gründung des Vereins wie folgt gewählt: Jedes Amt (§ 22 a) bis e)) einzeln, es reicht dabei die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus. Ferner wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt (verlängerte Amtszeit wegen Abwicklung der Aufnahme des Vereins beim VDH).

- a) Nachfolgend wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- b) Für die Wahl des Vorstandes besteht dann Listenwahl. Alle vollständigen Wahllisten eines antragsberechtigten Vereinsmitgliedes, die spätestens 14 Tage vor dem Termin der jährlichen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen als Punkt der Tagesordnung bei der Geschäftsstelle eingehen, sind gültig und der Abstimmung zu unterziehen.
- c) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine Ersatzperson berufen. Die Berufung einer Ersatzperson kann unterbleiben, wenn die Neuwahl des Vorstandes in spätestens sechs Monaten erfolgen wird. Der Restvorstand entscheidet, welches andere Vorstandsmitglied die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl übernimmt. Das gleiche gilt für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorübergehend an der Wahrnehmung der Aufgaben verhindert ist.

§ 28 Wahl des Ehrenrats

1. Die Mitglieder des Ehrenrats (einschließlich Stellvertreter) werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Ehrenrats und zwei Beisitzern.
3. Als rechtserfahren gelten im Sinne dieser Satzung Personen mit mindestens Erstem Juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels und Arbeitsrichter.



§ 29 Sachbeauftragte und Ausschüsse

1. Die Sachbeauftragten und die Ausschüsse werden einmalig in der Mitgliederversammlung zur Gründung des Vereins für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Anschließend erfolgt die Wahl der Sachbeauftragten und der Ausschüsse (z.B. Zuchtausschuss, Zuchtrichterausschuss) in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Satzung und den mit Zustimmung des Vorstandes erlassenen Geschäftsordnungen.
2. Der CLT hat jeweils einen Sachbeauftragten für
 - a) Zuchtbuchführung (Die Zuchtbuchführung wird in der Zeit der vorläufigen Mitgliedschaft beim VDH über diesen mitgeführt.)
 - b) Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer (kann auch extern vergeben werden)
 - c) Tierschutzangelegenheiten
3. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtleiter und zwei erfahrenen Züchtern.
4. Der Zuchtrichterausschuss besteht aus zwei ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern und dem Richterobmann.

§ 30 Aufgaben der Sachbeauftragten und des Zuchtausschusses

1. Die Beauftragten und die Ausschüsse haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und bei der Ausführung von Beschlüssen zu unterstützen. Die Beauftragten/ die Ausschüsse sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Zuchtausschuss hat die Aufgabe, alle der Zucht dienenden Bestimmungen zu erarbeiten und auf dem neuesten Stand der kynologischen Forschung zu halten. Seine Mitglieder sollen mit der Vererbungslehre, den Zuchtbestimmungen und allen die Zucht berührenden Fragen vertraut sein.



VI. Vereinsvermögen und Schlussbestimmungen

§ 31 Vereinsvermögen / Kosten

1. Das Vermögen des CLT muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden. Den Verwaltungsstellen ist es gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Betrag in der Kasse zu haben.
2. Für Schäden, die Amts- und Funktionsträger des CLT in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie mit der schadensstiftenden Handlung gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

§ 32 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung Verschmelzung oder Übernahme des CLT kann nur in einer besonderen, allein zu diesem Zweck mit einer mindestens dreimonatigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Himalayan Animal Rescue Team (HART) von Juliette Cunliffe, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Inhaltsverzeichnis

Anlage zur Satzung: Vereinsstrafen (Ausführungen zu § 14 der CTL-Satzung) 19

- § 1 Ehrenrat:..... 19
- § 2 Unabhängigkeit / Vollstreckung 19
- § 3 Berufung..... 19
- § 4 Vereinsstrafen sind: 20
- § 5 Strafverfolgungsgründe..... 20
- § 6 Einleitung eines Verfahrens 20
- § 7 Bekanntgabe der Beschuldigung und Aufforderung zur Rechtfertigung 21
- § 8 Verfahrensregeln..... 21
- § 9 Ruhen der Mitgliederrechte..... 21
- § 10 Entscheidungen 22
- § 11 Fristen..... 22
- § 12 Abschluss des Verfahrens..... 22



Anlage zur Satzung: Vereinsstrafen (Ausführungen zu § 14 der CTL-Satzung)

§ 1 Ehrenrat:

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrats und die Wahl seiner Mitglieder ergeben sich aus § 28.
2. Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig.
3. Die Entscheidungen des Ehrenrats sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.
4. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit 500,00 € beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrats des CLT ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 300,00 €. Das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat anruft.
5. Die Mitglieder des Ehrenrats erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen nach der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Vorsitzenden des Ehrenrats zu Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogenen Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98 und 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.
6. Erfüllt der Ehrenrat die Anforderungen nach § 6 Abs. 5 der VDH-Satzung nicht, ist das VDH-Verbandsgericht für die Entscheidung über satzungswidriges Verhalten und zum Ausgleich von Streitigkeiten zuständig, und es gilt für das Verfahren die Verbandsgerichts-Ordnung des VDH.

§ 2 Unabhängigkeit / Vollstreckung

Die Mitglieder des Ehrenrats sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrats sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 3 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Vorstands Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen. Ferner ist der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen.



§ 4 Vereinsstrafen sind:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des CLT bis zu 6 Monaten
4. Geldstrafen
5. Entzug der Mitgliedschaft
6. zeitweise oder dauernde Enthebung von allen Vereinsämtern
7. zeitweise oder dauernde Zuchtbuchsperr
8. zeitweise oder dauernde Ausstellungssperre
9. vorübergehender Ausschluss
10. endgültiger Ausschluss

Die Strafen können auch nebeneinander ausgesprochen werden. Die Amtsenthebung, Zuchtbuch- und Ausstellungssperre sowie der Ausschluss aus dem CLT kann auch auf Bewährung erfolgen. In diesem Fall treten die Wirkungen der Vereinsstrafe nicht ein, sofern sich der Betroffene innerhalb der Bewährungsfrist einwandfrei führt. Ist die Führung des Betroffenen innerhalb der Bewährungsfrist nicht einwandfrei, so ist in einem neuen Verfahren zu entscheiden, ob die Vereinsstrafe endgültig zu verhängen ist.

§ 5 Strafverfolgungsgründe

Eine Vereinsstrafe kann erfolgen:

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse oder die sonstigen Bestimmungen des CLT.
2. Bei Verletzungen der Vereinsinteressen.
3. Wegen eines dem Kameradschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmens innerhalb des Vereins oder auf anerkannten Veranstaltungen.
4. Bei Unzuverlässigkeit in der Zucht und beim An- und Verkauf von Hunden.
5. Bei wissentlich falscher Angabe bei Anmeldung zum Zuchtbuch oder zu Veranstaltungen, beim Ausstellen von Deckscheinen und in Vereinsurkunden, ferner wegen eines Täuschungsversuchs gegenüber einem Richter, wegen eines verbotenen Eingriffs an einem Hund oder anderer unlauterer Handlungen bei Ausstellungen, Prüfungen, Körungen in der Zucht oder beim Verkauf.
6. Wegen ehrloser Handlungen inner- und außerhalb des CLT.
7. Bei sonstigen schwerwiegenden Gründen.

§ 6 Einleitung eines Verfahrens

1. Ein Vereinsstrafverfahren kann vom Vorstand des CLT eingeleitet werden oder auf schriftlichen Antrag von einem Vereinsmitglied (Beschwerdeführer).
2. Private Streitigkeiten zwischen Mitgliedern gehören nicht vor die Vereinsstrafinstanzen. Es muss vielmehr den Mitgliedern überlassen bleiben, derartige Auseinandersetzungen durch die allgemeinen Gerichte oder Behörden klären zu lassen.



3. Der Ehrenrat kann im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens tätig werden oder mit der Schlichtung geeignete Personen, die nicht Mitglied des CLT sein müssen, beauftragen. Es ist eine schriftliche Niederschrift der Schlichtungsverhandlung anzufertigen.
4. Sind Beschuldigungen gegen ein Mitglied offensichtlich haltlos oder berühren sie nicht die Belange des CLT, so wird ein Verfahren nicht eröffnet.

§ 7 Bekanntgabe der Beschuldigung und Aufforderung zur Rechtfertigung

1. Wird das Verfahren mündlich durchgeführt, sind dem Beschuldigten, die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in ihren wesentlichen Punkten drei Wochen vor Durchführung der mündlichen Verhandlung mitzuteilen mit der Aufforderung, zum Termin zu erscheinen, in dem die mündliche Verhandlung durchgeführt wird.
2. Wird das Verfahren schriftlich durchgeführt, sind dem Beschuldigten, die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in ihren wesentlichen Punkten bekanntzugeben mit der Aufforderung, sich innerhalb von drei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu den Beschuldigungen zu äußern und Beweismittel zu benennen, die seiner Entlastung dienen sollen. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Termin zur mündlichen Verhandlung (Nr. 1) oder äußert er sich zu den Vorwürfen nicht innerhalb der gesetzten Frist (Nr. 2), kann ein Verzicht auf das Recht der Verteidigung angenommen werden. In diesem Fall kann der Beschuldigte schon bei hinreichendem Tatverdacht bestraft werden.

§ 8 Verfahrensregeln

1. Die Verfahren haben nach Wahl des zuständigen Vorsitzenden des Ehrenrats mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Im Hinblick auf die Entfernung zwischen den Wohnorten der Beteiligten und des Ehrengerichts sollten die Verfahren grundsätzlich auf schriftlichem Wege durchgeführt werden.
2. Verlangt der Betroffene die Durchführung eines mündlichen Verfahrens, hat er die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen. Über die mündlichen Verhandlungen sind Sitzungsprotokolle zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Zeugen sind zu einer wahrheitsgetreuen Aussage zu ermahnen; bei einer mündlichen Verhandlung sind sie nur für die Dauer ihrer Vernehmung zugelassen.

§ 9 Ruhen der Mitgliederrechte

In jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann durch den Ehrenrat das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte des Beschuldigten angeordnet werden. Die Anordnung kann sich auch auf das sofortige Ruhen einzelner Mitgliedsrechte beschränken (z.B. sofortiges Ruhen aller Ämter, vorläufige Zuchtbuch- oder Ausstellungssperre usw.). Diese Anordnung hat jedoch nur Wirksamkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren, unabhängig davon längstens aber für die Dauer von sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe an den Beschuldigten. Gegen diese Anordnung kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist an keine Frist gebunden. Unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs hat der CLT zu überprüfen, ob aufgrund der Einlassung des Betroffenen (§ 7) die Anordnung ganz oder teilweise noch berechtigt ist.



§ 10 Entscheidungen

Bei Festsetzung einer Vereinsstrafe ist dem Beschuldigten ein schriftlicher Bescheid zuzustellen, der die Strafe und die maßgeblichen Gründe für die Verhängung zu enthalten hat. Alle Entscheidungen sollen kurz und in verständlicher Form abgefasst sein.

Ergibt sich während des Verfahrens, dass die Beschuldigungen unbegründet oder nicht beweisbar sind, so ist das Verfahren einzustellen. Dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten ist hiervon Kenntnis zu geben. Dem Beschwerdeführer steht gegen die Einstellung des Verfahrens ein selbständiges Beschwerderecht nicht zu.

§ 11 Fristen

Bei brieflicher Übermittlung von Erklärungen ist eine vorgeschriebene Frist gewahrt, wenn das Datum des Poststempels des Absendeortes innerhalb der gesetzten Frist liegt. Am dritten Tag nach Aufgabe bei der Post gilt eine Briefsendung als empfangen. Sofern Fristen aus Gründen versäumt worden sind, die der Versäumende nicht zu vertreten hat, kann ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Antrag gewährt werden. Bei Bewilligung seines Antrages gilt die Frist als nicht versäumt.

§ 12 Abschluss des Verfahrens

Die vom CLT-Ehrenrat verhängten Vereinsstrafen sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen, so dass eine Veröffentlichung im Vereinsorgan des CLT vorgenommen werden kann. Von der Veröffentlichung der Vereinsstrafe "Verweis" kann abgesehen werden.